

ORTSGEMEINDE Halsenbach



Sitzungsniederschrift

Gremium: Ortsgemeinderat Halsenbach
Datum: 22. Mai 2018
Ort: Dorfgemeinschaftshaus in Halsenbach
Öffentlichkeit: öffentlich nichtöffentlich
Einladung vom: 11. Mai 2018
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 20.35 Uhr

Anwesend:

			anwesend ja / nein:	Bemerkung:
Vorsitzende:	Lenz	Rita	ja	
Ratsmitglieder:	Kasper	Manfred	ja	
	Jakobs	Frank	ja	
	Börsch	Lothar	ja	
	Christ	Dieter	ja	Schriftführer
	Christ	Ralph	ja	
	Christ	Lothar	nein	entschuldigt
	Lauderbach	Petra	ja	ab TOP 2.2 (19:10 Uhr)
	Link	Bruno	ja	
	Mayer	Rudolf	ja	
	Michel	Hans-Josef	ja	
	Möller-Labohm	Britta	ja	
	Nass	Wolfgang	nein	entschuldigt
	Nick	Wolfram	ja	
	Nikolai	Marion	ja	
	Schneider	Manfred	ja	
	Strähnz	Axel	nein	entschuldigt

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt die Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil:

1. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen
2. Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten
3. Aufstellung eines Bebauungsplans für das Sondergebiet „Bopparder Straße Teil 1“
4. Straßenbeleuchtung Umstellung auf LED;
Auswahl der Leuchten
5. Neubau eines Gemeindezentrums;
Vergabe der Lieferung und Leistung für die Lagerung und Entsorgung des Erdaushubs
6. Reparatur Marktplatzmauer;
Vergabe der Lieferungen und Leistungen
7. Anschaffung einer Geschwindigkeitsmessanlage
8. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

9. Grundstücksangelegenheiten
10. Mitteilungen und Anregungen

Öffentlicher Sitzungsteil

TOP 1 öGRS Halsenbach 22. Mai 2018	Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen
---	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 1 vom 12.04.2018

Beratungsdetails:

In diesem Jahr steht wieder die Wahl der Schöffinnen und Schöffen an – und zwar für die Wahlperiode 2019 bis 2023.

Hierbei haben die Gemeinden durch die Aufstellung von s.g. Vorschlagslisten mitzuwirken und dabei u.a. die Vorschriften der §§ 31 bis 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie die gemeinsame Verwaltungsvorschrift (VV) mehrerer Ministerien vom 29.11.2007 (JM 3221-4-4) in der Fassung nach der Änderung durch VV vom 25.02.2013, hier in erster Linie die Gliederungsnummer 2, zu beachten. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Anlage Nr. 1 (3 Seiten, darin §§ 31 bis 38 GVG) und Nr. 2 (3 Seiten, darin Gliederungsnummer 2 der besagten VV) verwiesen.

Das Verfahren in den hiesigen Gemeinden wurde kürzlich von dem Präsidenten des Landgerichts Koblenz angestoßen, indem dieser die erforderliche Zahl von Schöffen auf der Grundlage der Einwohnerzahlen bestimmt und diese über die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück der hiesigen Verwaltung mitgeteilt hat. Insoweit wird auf die als Anlage Nr. 3 beigelegte Aufstellung verwiesen, in der die Anzahl der jeweils vorzuschlagenden Person/en in der letzten Spalte aufgeführt ist.

Die Gemeinden haben nun in Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht eine Vorschlagsliste für Schöffinnen/Schöffen aufzustellen und zwar bis zum 30.06.2018. Hinsichtlich der diesbezüglichen Beratungen im Rat ist Gliederungsnummer 2.11 der VV besonders zu beachten.

Nach Aufstellung der Vorschlagsliste durch den Rat im Wege einer Wahl ist die Vorschlagsliste bei der Gemeinde und der Verwaltung für die Dauer einer Woche zur Einsicht aufzulegen. Durch öffentliche Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen. Die Auflegung muss bis zum 31.07.2018 abgeschlossen sein. Anschließend sind die Vorschlagslisten bis zum 15.08.2018 dem Amtsgericht St. Goar zu übersenden.

Beschluss:

Das Stimmrecht der Ortsbürgermeisterin als Vorsitzende ruht, da sie nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO).

Auf entsprechenden Antrag beschließt der Ortsgemeinderat mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder bei der Wahl zur Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste von Schöffinnen/Schöffen auf eine geheime Abstimmung zu verzichten.

Sodann wählt der Ortsgemeinderat – ggfls. en bloc – folgende Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffinnen/Schöffen:

Angaben zur Person	Person 1	Person 2
Familienname	Bernd	Lenz
Geburtsname	Graeff	Lenz
Vorname	Heidrun	Rita
Geburtstag	14.09.1967	02.11.1965
Geburtsort	Simmern	Boppard
Familienstand	verheiratet	verheiratet
Beruf	VG-Oberinspektorin	ehrenamtl. Ortsbürgermeisterin
Staatsangehörigkeit	deutsch	deutsch

Wohnanschrift	Buchenstraße 2	Hauptstraße 21
Wohnort	56283 Halsenbach	56283 Halsenbach

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).

TOP 2.1 öGRS Halsenbach 22. Mai 2018	Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten ; Mitteilung der Gründe für getroffene Eilentscheidungen nach § 48 GemO
---	---

Beratungsdetails:

Als Ausgleich für den Abriss der grenzständigen Scheune mit Schuppen des Nachbarn Harald Michel wird ein Wiederaufbau einer Scheune nach Fertigstellung der Grenzwand des Gemeindezentrums befürwortet. Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ohne Bebauungsplan nach § 34 Abs. 1 BauGB. Dem Bauantrag zum Wiederaufbau einer Scheune erteilt die Ortsgemeinde Halsenbach ihr Einvernehmen nach §36 BauGB.

Da die Vereinbarung mit dem Nachbarn am 17.04.2018 unterzeichnet wurde, ist der Bauantrag mittels Eilentscheidung im Benehmen mit der Ortsbürgermeisterin, Frau Rita Lenz, und den Beigeordneten gemäß § 48 der Gemeindeordnung getroffen worden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Eilentscheidung zur Bauvoranfrage zur Kenntnis.

TOP 2.2 öGRS Halsenbach 22. Mai 2018	Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten; Bauantrag Werbetafel
---	---

Beratungsdetails:

Der Antragsteller beantragt die Erteilung der baurechtlichen Genehmigung für eine beleuchtete Wandtafel (3,89 m x 2,87 m, Sockelhöhe 1,20 m) auf dem Grundstück „Industriestraße 2“ in Halsenbach. Der Eigentümer hat sein Einverständnis hierzu erteilt.

Die geplante Werbeanlage befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage bzw. Ortsrand und ist damit nach § 52 Abs. 3 LBauO unzulässig. Es handelt sich außerdem um keine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, sondern um Fremdwerbung. Die geplante Beleuchtung der Werbeanlage wirkt zudem im Einfahrbereich der Hunsrückhöhenstraße für die Verkehrsteilnehmer störend.

Beschluss:

Der Gemeinderat versagt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimmen.

TOP 2.3

öGRS Halsenbach
22. Mai 2018

Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten;

Bauvoranfrage Industriestraße 1 – Nutzungsänderung zur Spielhalle

Beratungsdetails:

Die Antragstellerin, die DEL Team Bauträger GmbH, plant in der Industriestraße 1, Halsenbach, eine Spielhalle mit 12 Geldspielgeräten. Das Objekt hat eine Größe von ca. 350 qm. Davon sollen rd. 176 qm für die Spielhalle genutzt werden. Der Rest für einen Imbiss (96 qm) und ein Bistro (91 qm).

Das Baugrundstück befindet sich in der Industriestraße der Ortsgemeinde Halsenbach und liegt **nicht** im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Das Bauvorhaben zählt zum sog. ungeplanten Innenbereich und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Der Flächennutzungsplan weist das Gebiet als „gewerbliche Baufläche (G)“ aus. Der ehemalige Bebauungsplan „Im Herscheid“ hatte für das Grundstück die Festsetzung GE „Gewerbegebiet“ getroffen. Auch die tatsächliche Bebauung entspricht nach unserer Auffassung einem Gewerbegebiet.

Ein Vorhaben nach § 34 BauGB ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Auch das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die wesentliche Anforderung an das „Einfügen“ ist nach der Rechtsprechung, dass sich das Vorhaben in jeder Hinsicht innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens hält. Der Bauherr beabsichtigt, eine Spielhalle zu errichten. Spielhallen zählen baurechtlich zu Vergnügungsstätten.

Zieht man als Auslegungshilfe die Baunutzungsverordnung zu Rate, liegen bei der überbaubaren Fläche, der Bauweise sowie bei Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl für ein Gewerbegebiet keine Überschreitungen des Rahmens vor.

Schwieriger ist die Beurteilung bei der Art der baulichen Nutzung. Nach der aktuellen Baunutzungsverordnung können nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO Vergnügungsstätten ausnahmsweise in Gewerbegebieten zugelassen werden.

Nach der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans gültigen BauNVO 1968 waren in Gewerbegebieten nur nicht kerngebietstypische Spielhallen erlaubt, d.h. nach der Rechtsprechung, kleine Spielhallen bis ca. 100 qm Nutzfläche. Diese Vorgaben sind aber mangels Rechtskraft des Bebauungsplans vorliegend nicht gültig.

Der Antragssteller plant eine Spielhalle mit 12 Geldspielgeräten. Das von ihm anzumietende Objekt hat eine Größe von ca. 300 qm. Davon sollen jedoch lediglich rd. 176 qm für die Spielhalle genutzt werden. Der Rest für einen Imbiss (96 qm) und ein Bistro (91 qm).

In der Literatur und Rechtsprechung werden nicht kerngebietstypische Spielhallen (also bis ca. 100 qm) in Gewerbegebieten als allgemein zulässig angesehen. Kerngebietstypische Spielhallen können ausnahmsweise zugelassen werden.

Die beantragte Spielhalle überschreitet die Grenze für nicht gewerbegebietstypische Spielhallen. Hiervon spricht man i.d.R. bei ca. 8 Spielgeräten und der erwähnten Größe von ca. 100 qm. Für den Fall, dass die Ortsgemeinde Halsenbach die Spielhalle nicht zulassen möchte, könnte eine ablehnende Haltung mit der Gefahr eines sog. „**Trading-Down-Effektes**“ begründet werden:

Die geplante Einrichtung einer Spielhalle im Gewerbegebiet Herscheid könnte evtl. zu einem „Trading – Down – Effekt“ führen. Hiervon spricht man, wenn vermietete Gewerbeeinheiten nicht zur Nachfrage und zum Angebot des Standortes passen und dies zu einem Imageverfall

des Standortes führen kann, mit der Folge, dass noch weitere Leerstände entstehen können und hierdurch im Endeffekt ein Funktionsverlust oder im schlimmsten Fall gar eine Verödung des Gewerbegebietes zu befürchten ist.

Die Erschließung ist gesichert.

Unabhängig von der baurechtlichen Situation bedarf der Antragssteller für den Betrieb der Spielhalle noch verschiedener Genehmigungen nach gewerberechtlichen Vorschriften. Hier werden insbesondere Prüfungen zur Jugendgefährdung, pp vorgenommen.

Aufgrund der o.a. Ausführungen kann die Ortsgemeinde Halsenbach das gemeindliche Einvernehmen gemäß §§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB bei der beantragten Spielhallengröße als Ausnahme/Befreiung erteilen oder versagen. Dies liegt im Ermessen der Gemeinde.

Ggf. wäre auch eine Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens unter der Maßgabe denkbar, dass max. 8 Spielgeräte aufgestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat versagt das gemeindliche Einvernehmen gemäß §§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB bei der beantragten Spielhallengröße als Ausnahme/Befreiung.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

TOP 3 öGRS Halsenbach 22. Mai 2018	Aufstellung eines Bebauungsplans für das Sondergebiet „Bopparder Straße Teil1“; Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem § 2 Abs. 2 BauGB
---	---

Beschlussvorlage:

Der Stadtrat Emmelshausen hat in seiner Sitzung am 20.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „Bopparder Straße Teil 1“ beschlossen. Mit diesem Bauleitplanverfahren beabsichtigt die Stadt Emmelshausen die Verlagerung des Raiffeisenmarktes zum Stadteingang an der Hunsrückhöhenstraße zu ermöglichen. Da der neue Markt großflächig sein wird, ist die Ausweisung eines Sondergebietes „großflächiger Einzelhandel“ vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan wird im derzeit laufenden 11. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Emmelshausen angepasst.

Mit Schreiben vom 22.11.2017 wurden wir gemäß §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans für das Sondergebiet „Bopparder Straße Teil 1“ der Stadt Emmelshausen beteiligt. Nach Eingang der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, hat der Stadtrat Emmelshausen diese entsprechend gewürdigt.

Gemäß §§ 4 Abs. 2, 2 BauGB wird die Ortsgemeinde über die aktuelle Planung unterrichtet und soll sich hierzu bis spätestens 28.05.2018 äußern.

Einzelheiten zu dieser Planung können im Internet unter <http://www.emmelshausen.de/vg/emmelshausen/Rathaus/Bauleitplanung/Bebaungsplaene/Emmelshausen/Bopparderstrasse> aufgerufen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

TOP 4

öGRS Halsenbach
22. Mai 2018

**Straßenbeleuchtung Umstellung auf LED;
Auswahl der Leuchten****Beratungsdetails:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.04.2017 der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED zugestimmt. Es werden drei verschiedenen Leuchtenköpfe vorgestellt:

- für die Pilzleuchten in der Wiesenstraße/Waldstraße/Herscheidstraße **HELLUX PILZ 401-5**.
- für die auszutauschenden Mastleuchten **Vulkan V3630 LED in neutralweiß oder warmweiß**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Pilzleuchten **HELLUX PILZ 401-5** und die Mastleuchten **Vulkan V3630 LED in warmweiß** zu montieren.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

TOP 5

öGRS Halsenbach
22. Mai 2018

**Neubau eines Gemeindezentrums;
Vergabe der Lieferung und Leistung für die Lagerung und Entsorgung des Erdaushubs sowie der Vermessung****Beschlussvorlage:**

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 3 vom 22.05.2018.

Beratungsdetails:

a) Im Rahmen der Erdarbeiten für den Neubau des Gemeindezentrums Halsenbach ist als zusätzliche Leistung die Beprobung des Aushubs zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Materials erforderlich. Diese war nicht Bestandteil der Ausschreibung durch das Architekturbüro Dillig. Hierzu gibt es 2 Verfahrensmöglichkeiten. Zum einen die Zwischenlagerung und Beprobung des Aushubmaterials vor Ort mit Beprobung durch einen zusätzlich zu beauftragenden Bodengutachter und den Abtransport des Aushubs zu einem Entsorgungsunternehmen, dortiger Zwischenlagerung und Beprobung des Materials. Beim direkten Vergleich aller erforderlichen Leistungen ist die externe Zwischenlagerung und Beprobung des Aushubmaterials die günstigere Variante und mit dem freien Baufeld auch die logistisch sinnvollere Vorgehensweise. Die separate Beprobung und Untersuchung des Aushubmaterials vor Ort ist bereits ohne die beim Rohbauunternehmen zusätzlich entstehenden Kosten der Zwischenlagerung teurer als die angebotene Gesamtleistung der Fa. Hellerwald GmbH. Zudem ermöglicht die freihändige Vergabe an die Fa. Hellerwald GmbH die größtmögliche Flexibilität. Die Gründe für die besondere Dringlichkeit ergeben sich aus den äußeren Umständen. Wie im vorliegenden Fall, wenn sich aus einer nicht früher erkennbaren Lage heraus die Notwendigkeit der unverzüglichen Durchführung einer Bauleistung ergibt. Das durch das Architekturbüro Dillig technisch und rechnerisch geprüfte Angebot der Fa. Hellerwald GmbH, Boppard-Buchholz, führt unter Berücksichtigung der geschätzten Massen zu einer Angebotssumme von 27.342,63 € brutto.

Die angebotenen Preise sind marktüblich und wirtschaftlich.

Die Verwaltung empfiehlt auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes und der zugehörigen Massenschätzung die Vergabe der Leistung an die Fa. Hellerwald GmbH, Boppard-Buchholz, zu einer Angebotssumme von brutto 27.342,63 €.

b) Im Rahmen der Rohbauarbeiten ist die Feinabsteckung durch einen öffentlich bestellten Vermesser erforderlich. Das Vermessungsbüro Liesenfeld, Simmern, hat hierzu ein Honorarangebot in Höhe von 2.698,06 € brutto unterbreitet.

Das angebotene Honorar basiert auf der Kostenschätzung des Neubaus und ist gemäß HOAI 2013 zur Bauvermessung berechnet. Der angebotene Ansatz zur Feinabsteckung ist wirtschaftlich.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Vergabe der Leistung an das Vermessungsbüro Liesenfeld, Simmern, zu einer Angebotssumme von 2.698,06 € brutto.

Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat beschließt die Vergabe der Lagerung und Beprobung des Aushubmaterials an die Fa. Hellerwald GmbH, Boppard-Buchholz, zu einer Angebotssumme von 27.342,63 € brutto.

b) Der Ortsgemeinderat beschließt die Vergabe der Leistungen zur Feinabsteckung an das Vermessungsbüro Liesenfeld, Simmern zu einer Angebotssumme von 2.698,06 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

zu a) Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein Stimme und 1 Stimmenthaltung.

zu b) Die Beschlussfassung erfolgt mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein Stimme.

TOP 6 öGRS Halsenbach 22. Mai 2018	Reparatur Marktplatzmauer; Vergabe der Lieferungen und Leistungen
---	--

Beratungsdetails:

Die Mauerabdeckung der Marktplatzmauer entlang der Hauptstraße ist in vielen Bereichen lose und es besteht die Gefahr, dass die losen Platten herunterfallen. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wurde ein Angebot bei der Firma Natursteinwerk Krams für die Reparatur eingeholt.

Das Angebot für die Reparatur der Mauerabdeckung beträgt 2.566,21 € brutto.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat das Angebot geprüft und empfiehlt die Vergabe an die Firma Natursteinwerk Krams in Halsenbach.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Reparatur der Mauerabdeckung am Marktplatz an die Firma Natursteinwerk Krams, Halsenbach, zum Angebotspreis von 2.566,21€ brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

TOP 7 öGRS Halsenbach 22. Mai 2018	Anschaffung einer Geschwindigkeitsmessaanlage
---	--

Beratungsdetails:

Seit vielen Jahren sorgen die Geschwindigkeitsanzeigesysteme in Ehr für eine effektive Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit und trifft bei Bürgern und Autofahrern auf eine hohe Akzeptanz. Da das verbandsgemeindeeigene Geschwindigkeitsmessgerät nur selten für die Ortsgemeinde Halsenbach zur Verfügung steht, wäre die Anschaffung eines mobilen LED-Geschwindigkeitsanzeigesystems DSD wünschenswert.

Die Verwaltung hat ein Angebot von der Firma DataCollect Traffic Systems GmbH eingeholt. Das Angebot für die Geschwindigkeitsmessanlage beträgt 2.375,24 € brutto. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat das Angebot geprüft und empfiehlt die Vergabe an die Firma DataCollect Traffic Systems GmbH.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Anschaffung einer Geschwindigkeitsmessanlage der Firma DataCollect Traffic Systems GmbH zum Angebotspreis von 2.375,24 € brutto zu erwerben.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

TOP 8.1 öGRS Halsenbach 22. Mai 2018	Mitteilungen und Anregungen
---	------------------------------------

Die Vorsitzende gibt die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung über den Gemeindehaushalt und die Haushaltssatzung bekannt. Es werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

TOP 8.2 öGRS Halsenbach 22. Mai 2018	Mitteilungen und Anregungen
---	------------------------------------

Die SGE feiert ihr 50. Vereinsjubiläum am 21.07.2018 und 22.07.2018. Am Sonntag findet um 14:00 Uhr ein „**Ehrbachtal-Spiel der drei Dörfer**“ statt, zu dem wir eine Delegation von mindestens 5 Leuten schicken sollen.

Der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung endet um 20.00 Uhr.